

**Richtlinien der Stadt Dülmen
für die Ausstellung der „Dülmener Familienkarte“
vom 06.09.2008 ¹**

**§ 1
Zielsetzung**

Die Stadt Dülmen will dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Ziel ist dabei auf der einen Seite alle Dülmener Familien einkommensunabhängig über verschiedene Vergünstigungen zu fördern. Auf der anderen Seite unterstützt die Stadt Dülmen zusätzlich die Teilhabe von Familien mit geringerem Einkommen an familienfreundlichen Leistungen über die einkommensabhängige Familienkarte und das Gutscheinsystem. Im Vordergrund steht hierbei die Förderung und der Ausbau familienfreundlicher Aktivitäten und Angebote in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Bildung.

**§ 2
Anspruchsberechtigte**

(1) Für die Ausstellung sowohl der einkommensunabhängigen als auch der einkommensabhängigen Familienkarte gelten folgende Voraussetzungen:

a) Als anspruchsberechtigte Familie gelten Eltern oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gelten Pflegeeltern, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder Kindergeld gezahlt wird, als Eltern.

b) Die Familie muss mit Hauptwohnsitz in Dülmen gemeldet sein.

(2) Für die Ausstellung der einkommensabhängigen Familienkarte mit Gutscheinen muss zusätzlich folgende Einkommensvoraussetzung erfüllt sein:

Als Einkommensgrenze gilt ein Jahresbruttoeinkommen bis 35.000 Euro. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden

¹ In der Fassung der II. Änderung vom 06.03.2019

Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird den Pflegeeltern die einkommensabhängige Familienkarte unabhängig vom Einkommen gewährt. Gutscheine erhalten die Pflegeeltern lediglich für Pflegekinder.

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Einkommens ist

- a) bei einkommenssteuerpflichtigen Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres. Hat sich das aktuelle Einkommen im Vergleich dazu maßgeblich verschlechtert, so gilt der aktuelle Einkommensnachweis,
- b) bei nicht einkommenssteuerpflichtigen Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung der aktuelle Einkommensnachweis.

§ 3 **Verfahren**

- (1) Die einkommensunabhängige Familienkarte wird für alle nach § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigten Dülmener Familien zu Beginn des Jahres ausgestellt. Eine Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich. Es wird eine Karte pro Familie ausgestellt. Die Familienkarte muss persönlich bei der Stadt Dülmen abgeholt werden.
- (2) Die anspruchsberechtigten Dülmener Familien nach § 2 Abs. 2 können die einkommensabhängige Familienkarte inklusive Gutscheinen mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Stadt Dülmen beantragen. Dem Antrag sind die Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 3 beizufügen. Es wird eine Karte der einkommensabhängigen Familienkarte pro Familie ausgestellt.
- (3) Die Gutscheine der einkommensabhängigen Dülmener Familienkarte sind auf den Namen des jeweiligen Kindes ausgestellt und nicht übertragbar. Der Gesamtwert der Gutscheine ist nach Altersgruppen folgendermaßen gestaffelt:

0 bis 5 Jahre	20 Euro
6 bis 13 Jahre	40 Euro
14 bis 17 Jahre	60 Euro

- (4) Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die einkommensabhängigen Familienkarten mit Gutscheinen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 4 **Gültigkeitsdauer**

- (1) Sowohl die einkommensunabhängige als auch die einkommensabhängige Familienkarte gilt grundsätzlich für die Dauer des Kalenderjahres. Sie behält für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraumes entfallen sollten.
- (2) Die Gutscheine der einkommensabhängigen Familienkarte gelten grundsätzlich für die Dauer des Kalenderjahres. Sie behalten für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraumes entfallen sollten. Maßgebend für die Zuordnung der Altersgruppe ist das Alter des Kindes am 01.01. des Jahres.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 06.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Dülmen für die Ausstellung der „Dülmener Familienkarte““ vom 01.01.2002 ihre Gültigkeit.